BUNDESGERICHTSHOF

Aktenzeichen: VI ZR 456/24

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Rechtssache:

Medizinproduktehaftung - Implantatsicherheit

hat der Bundesgerichtshof am 2024-12-15 durch die Richter Dr. Müller (Vorsitzender), Dr. Schmidt, Dr. Weber

für Recht erkannt:

URTEILSSPRUCH:

Klage wird stattgegeben. Beklagte wird zur Zahlung verurteilt.

SCHADENSERSATZ:

€2.300.000 Schadensersatz plus Zinsen

BEGRÜNDUNG:

I. SACHVERHALT

Konstruktive Mängel beim Herzschrittmacher führten zu Patientenschäden.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das Gericht hat die Sache wie folgt beurteilt:

1. PRODUKTHAFTUNG

Die Voraussetzungen der Produkthaftung nach § 1 ProdHaftG wurden geprüft.

2. KAUSALITÄT

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Produktfehler und Schaden wurde untersucht.

ENTSCHEIDUNGSGRUND:

Vollumfängliche Verurteilung des Herstellers

Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

gez. Dr. Müller

Vorsitzender Richter

Ausgefertigt: Bundesgerichtshof